

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eines Widerspruchs gegen anders lautende Bedingungen des Käufers bedarf es nicht. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos geliefert haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. Bestellungen und Vertragsabschluß

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, tatsächliche Lieferung oder Berechnung maßgebend.

## 3. Zahlungen

3.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Ab dem 31. Tag sind Fälligkeitszinsen von 5 % über dem jeweiligen EZB Basiszinssatz p.a. zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (§ 288 IV BGB) bleibt davon unberührt.

3.2 Bei Überweisungen von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, wobei das Eingangsdatum der Zahlung bzw. das Datum der Gutschrift auf unserem Konto maßgebend ist. Falls keine anders lautenden Zahlungsbedingungen festgelegt wurden.

3.3 Wechsel werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache entgegengenommen. Eine Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Alle durch Hereinnahme von Wechseln entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel gelten, ebenso wie Schecks, erst mit Ihrer unwiderruflichen Einlösung als Zahlung.

3.4 Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir befugt, Vorauszahlung zu verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen.

3.5 Gegenüber unseren Forderungen kann nur aufgerechnet werden, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder wenn eine entsprechende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.

## 4. Lieferung

4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur nach unserer ausdrücklichen Bestätigung bindend. Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Bestellers voraus. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Käufer erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns gemäß § 323 BGB eine Nachfrist von mindestens 15 Arbeitstagen (Samstage nicht einbezogen) gewährt hat. Das Recht aus § 324 BGB bleibt davon unberührt.

4.2 Unsere Haftung bei Nichterfüllung oder Lieferverzug ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die wir nicht geliefert haben oder mit deren Lieferung wir in Verzug geraten sind. Im Übrigen setzt eine Haftung wegen Lieferverzug voraus, dass dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Soweit der von uns insoweit zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Vertragsverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer objektiv kein Interesse hat oder für ihn nicht zumutbar ist.

4.4 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.

4.5 Ein Anspruch auf Nachlieferung solcher Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer länger als 7 Tage nach Anlieferung im Rückstand ist, besteht nicht. Gleiches gilt für Mengen, die wir wegen rückständiger Zahlungen des Käufers nicht ausgeliefert haben. Unsere sonstigen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

## 5. Versand

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ab 500 kg liefern wir innerhalb Deutschland frachtfrei.

5.2 Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Euro- und Mehrwegpaletten. Der Besteller ist verpflichtet, für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

## 6. Abnahme, Annahmeverzug und Untersuchungspflicht

6.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.2 Mängel der verkauften Ware müssen unverzüglich nach Auslieferung, bei verdeckten Mängeln nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Der Käufer hat erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist.

6.3 Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern zu erheben. Offene Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens 3 Monate nach Auslieferung der Ware am Versandort anzuzeigen. Wenn Mängel der Ware gerügt werden, ist uns anlässlich der Rüge, zumindest aber unverzüglich danach ein Muster der mangelhaften Ware zur Prüfung zu übermitteln.

6.4 Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als vertragsgemäß genehmigt. Die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

## 7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Ordnungsgemäß nach § 377 HGB erhobene und begründete Mängelrügen werden wir durch Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Vom Käufer ist hierzu eine angemessene Frist zu setzen, welche die Zeit für die Beschaffung der Rohstoffe vom Lieferanten berücksichtigt.

7.2 Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

7.3 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weiter gehende Ansprüche des Käufers wegen Mängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder wir in Bezug auf den Mangel eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.

## 8. Auskünfte und Raterteilung

8.1 Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen. Bei der Hereingabe von Schecks bleibt die Ware unser Eigentum bis zu deren Einlösung.

9.2 Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947, 948 BGB. Dem Käufer erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns und ihrer Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns.

9.3 Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware.

9.4 Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware in ordentlichem Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretene Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf er nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen, dies gilt auch bei Exportgeschäften. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Käufer uns auf unser Verlangen die Vorräte an Vorbehaltsware mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen; er hat ferner die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

9.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl selbst freigeben oder deren Freigabe bewirken.

## 10. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen, Lieferüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als 1 Monat verzögert, so sind wir berechtigt hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist 55232 Alzey. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Schecks und Wechselklagen) ist 55232 Alzey.

Stand Februar 2010